

PersonalRAT

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Die Eingruppierung der Beschäftigten erfolgt nach den ausgeübten Tätigkeiten (Tarifautomatik). Längere Erkrankung oder der unerwartete Weggang der/ des Vorgesetzten sind z. B. Gründe, weshalb jemandem höherwertige Tätigkeiten vorübergehend übertragen werden können. Grundsätzlich hat die Ausübung der höherwertigen Tätigkeiten einen Anspruch auf Zahlung nach der höheren Entgeltgruppe zur Folge, wenn die Übertragung mindestens einen Monat andauert.

Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist erst dann zulässig und wirksam, wenn das Personaldezernat dem zugestimmt hat.

Die Zulage entspricht für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 14 dem Unterschiedsbetrag zu der Entgeltgruppe der höherwertigen Tätigkeit. Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 erhalten eine Zulage in Höhe von 4,5% des individuellen Tabellenentgelts bzw. ebenfalls den entsprechenden Unterschiedsbetrag (bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe).

Den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung ergebenden Tabellenentgelt erhalten auch Beschäftigte, denen vorübergehend eine Führungsposition auf Probe oder eine Führungsposition auf Zeit übertragen wird. Führungspositionen in diesem Sinne sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis. Bei Führung auf Zeit entsteht zusätzlich noch ein Anspruch auf eine Zuschlagszahlung.

Rechtsquellen:

§ 14 TV-L	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
§ 31 TV-L	Führung auf Probe
§ 32 TV-L	Führung auf Zeit
§ 37 TV-L	Ausschlussfrist
BAG – 4 AZR 468/14	Übertragung vorübergehender höherwertiger Tätigkeiten